

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 18 (1961)
Heft: 2

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiflächen. Die Freiflächen sind möglichst zusammenhängend, in Anlehnung an die Fussgängerwege anzuordnen. Der Theaterplatz ist in seiner heutigen Grösse vom Verkehr unberührt zu belassen.

Beziehung zu den kirchlichen Bauten. Neubauten, insbesondere Hochhäuser im Bereiche des Bahnhofplatzes, sind in bezug auf ihre Höhe und ihre Abstände sorgfältig auf die kirchlichen Bauten abzustimmen.

Realisierbarkeit. Um das gesteckte Ziel einer Sanierung der Verkehrsverhältnisse und eine Erweiterung des Einkaufszentrums zu erreichen, sind erhebliche Aufwendungen notwendig.

In einer ersten Dringlichkeit muss eine Entlastung des Bahnhofplatzes und der Badstrasse sowie zugleich eine grosszügige Parkierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Dafür ist die Möglichkeit der Unterkellerung des Postbauareals in einem weiteren Untergeschoss auszunützen.

Zudem ist die Erstellung einer Strasse am Oelrain

und eine mehrgeschossige Parkhalle am Theaterplatz erforderlich.

Die Verkehrstrennung auf dem Bahnhofplatz ist rasch vorwärtszutreiben. Sie wird den privaten Anliegern Vorteile bringen. Die Ausführung ist mit den privaten Bauvorhaben abzustimmen.

Da konkrete Baugesuche vorliegen, muss sofort an die Verwirklichung herantreten werden. Eine vom Stadtrat Baden eingesetzte Studienkommission hat bereits gewisse Konzeptionen ausgearbeitet. Diese werden nun der Behörde und anschliessend den beteiligten Grundeigentümern unterbreitet. Es werden auch noch weitere Verkehrsuntersuchungen — notwendige Parkflächen, Verkehrsprognosen, Leistungsfähigkeit der Strassen und Knotenpunkte — durchgeführt. Speziell die Verkehrszählung in der engeren Region Baden vom Frühjahr 1961 dürfte zur Lösung des Problems einiges beitragen.

Es dürfte interessant sein, in einem späteren Zeitpunkt über die Realisierung — Gestaltung Bahnhofplatz — wieder berichten zu können.

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Aargau

Neue Gemeindebauvorschriften

Nach zwei früheren, ergebnislosen Versuchen, hat die Dezembergemeindeversammlung von Frick eine *Bauordnung* beschlossen; dadurch ist nun die dringend nötige Grundlage geschaffen, die ständig zunehmende Bautätigkeit in dieser grossen Fricktalgemeinde in geordnete Bahnen zu lenken. Die Totalrevision der veralteten *Bauordnung* von Möriken-Wildegg wurde ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Vor der öffentlichen Auflage stehen die Entwürfe für *Bauordnungen* in den Gemeinden Hunzenschwil (in Verbindung mit einer Gesamtzonenplanung), Fislisbach und Würenlingen.

Die *Ortsplanung* von Neuenhof wurde durchgeführt, während Lenzburg, Staufien und Küttigen neue *Teilzonenpläne* erlassen haben. *Gesamtzonenpläne mit Zonenordnungen* liegen öffentlich auf in den Gemeinden Sisseln und Stein; in Scherz und Aarburg wird die Auflage demnächst stattfinden.

Zahlreiche *Bauordnungen* und *Zonenpläne* wurden teilweise revidiert, um sie den neuen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen.

Ortsplanung und Gemeindeautonomie

Die Neuerschliessung der Thermalquelle veranlasste die Gemeinde Zurich im Jahre 1958 zum Erlass einer Zo-

nenordnung mit Zonenplan und Richtplan, um die bauliche Entwicklung der Ortschaft mit den Bedürfnissen des im Entstehen begriffenen Kurzentrums in Einklang zu bringen. Unter anderem wurde eine Kurzone ausgeschieden, in der gemäss § 8 der Zonenordnung nur Bauten zugelassen sind, die dem Bade- und Kurbetrieb dienen und diesen nicht stören. Ein Teil der Kurzone soll als Kurpark mit Freilichttheater und Schwimmbad von der privaten Ueberbauung ausgeschlossen sein. Zwei Grundeigentümer mit Landbesitz in der Kurzone fochten den vom Grossen Rat genehmigten Zonenplan hinsichtlich der ihre Grundstücke treffenden Eigentumsbeschränkung mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an. Dieses setzte sich in seinem Entscheid vom 11. Mai 1960 vorerst mit der Frage auseinander, in welchem Umfange die aargauischen Gemeinden kraft kantonalen Verfassungsrechts zur autonomen Rechtssetzung auf dem Gebiete des Bauwesens befugt seien. Es gelangte dabei zu folgenden Schlüssen: «Wenn das objektive Recht der höheren Verbände (Bund, Kanton, unter Umständen auch Bezirk) als Schranke der autonomen Rechtssetzung der Gemeinde bezeichnet wird, so darf daraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, die Gemeinde sei auf allen jenen Gebieten zur Rechtssetzung befugt, auf denen nicht bereits ein höherer Verband Recht gesetzt hat. Art. 44 Abs. 1 Staatsverfassung ermächtigt

die Gemeinde lediglich, «ihre» Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Er zieht damit eine Grenze, die neben die Schranke des objektiven Rechts der höheren Verbände tritt: die Gemeinde soll nur da zuständig sein, wo sie ihrem von der Verfassung geprägten Wesen und ihren Mitteln nach eintreten kann; sie hat nur solche Materien zu ordnen, die sich ihrer Beschaffenheit nach zur lokalen Regelung eignen. Einer lokalen Regelung ist im allgemeinen das öffentliche Baurecht im herkömmlichen Sinne zugänglich. Dieses umfasst neben den der Gefahrenabwehr dienenden eigentlichen baupolizeilichen Vorschriften auch gewisse Normen der Wohlfahrtspflege und Daseinsfürsorge, so insbesondere mit Bezug auf die Leistung, die das Gemeinwesen selbst zu erbringen hat, um die Ueberbauung zu ermöglichen (Bereitstellung des Wegnetzes, der öffentlichen Dienste und dergleichen). Es kommt aber auf dem einen wie auf dem andern Gebiete mit bestimmten, im kantonalen Verwaltungsrecht längst eingelebten Formen der Eigentumsbeschränkung (Baulinien, Bauzonen usw.) aus, die es lediglich den örtlichen Besonderheiten der einzelnen Gemeinden anzupassen gilt. Anders verhält es sich mit Bezug auf die Planungsmassnahmen des modernen Baurechts. Dieses umfasst nicht nur Verbote, sondern auch Gebote; es erschöpft sich nicht im Ausschluss unerwünschter Bauten, sondern ordnet

im Hinblick auf die Sicherung der besten Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen und der Gemeinschaft positiv eine bestimmte Baugestaltung oder Bodennutzung an, wobei es neben der Ueberbauung als solcher auch die darauf folgende Verwendung der Bauten regelt. Eine derart weitgehende Verpflichtung zu sozial sachgemässer Ausübung des Eigentums lässt sich nur unter Verwendung neuer oder zumindest neugefasster Rechtsinstitute verwirklichen; sie beruht letztlich auf einer gewandelten Konzeption des Eigentums. Aus dem einen wie dem andern Grunde kommt der modernen Landes- oder Regionalplanung eine mehr als bloss lokale Bedeutung zu. Ihre Einführung fällt deshalb nicht in den Kreis der Aufgaben, welche die aargauische Gemeinde unter Berufung auf Art. 44 Abs. 1 Staatsverfassung als «ihre Angelegenheit» zur selbständigen Erledigung in Anspruch nehmen kann. Anderes mag gelten, wenn einmal die Grundlagen für die Planung auf kantonaler (oder eidgenössischer) Ebene gelegt sein sollten und es sich nur noch darum handelt, die im Recht der höheren Verbände vorgebildeten Institute auf den Einzelfall zu übertragen. Nach § 103 EGZGB steht es der Gemeinde zu, Vorschriften zu erlassen über die «Erschliessung neuer Baugebiete und die Verbesserung überbauter Gebiete». Als Gegenstand dieser Vorschriften nennt die angeführte Bestimmung «insbesondere» die «Verkehrswege», die «Einteilung des Baugebietes und die Bauweise», die «Erstellung, Einrichtung und Benutzung der Gebäude» sowie die «Bauart». Als Gesichtspunkte, worunter diese Regelung zu erfolgen hat, werden die «Wahrung der Gesundheit und Sicherheit» sowie die «Anforderungen der Aesthetik und des Heimatschutzes» erwähnt. Damit ist zwar nicht im einzelnen, aber doch dem Grundsatz nach der ganze Kreis des herkömmlichen öffentlichen Baurechts (und insbesondere Baupolizeirechts) abgesteckt. Da sich dieser Bereich aus den angeführten Erwägungen zur lokalen Regelung eignet, ist es denkbar, wenn auch nicht gesagt, dass Verfassung und Gesetz die Gemeinde auf diesem Gebiet selbständig Recht setzen lassen. Ausserhalb des angegebenen Bereichs erscheint die Gemeinde dagegen ihrem Wesen und ihren Kräften nach nicht zur Rechtssetzung berufen. Das legt die Annahme nahe, dass der Gesetzgeber mit der in § 103 EGZGB getroffenen Ausscheidung auch dann die Schranken der Befugnisse der Gemeinde festlegen wollte, wenn er davon ausging, dass sie an sich von Verfassung wegen zur Rechtssetzung auf dem Gebiete des Bauwesens zuständig sei. Sollte § 103 EGZGB einen Vorbehalt aussprechen, so wäre dieser mithin trotz des Spielraums, den die gewählte Umschreibung im einzelnen lässt, grundsätzlich abschliessen-

der Art. Ungeachtet dessen, ob § 103 EGZGB eine Delegation oder einen Vorbehalt in sich schliesse, kann die Gemeinde demnach nur in den Grenzen Recht setzen, die ihr in § 103 EGZGB gezogen sind. Unter der einen wie unter der anderen Voraussetzung kommt es somit massgeblich darauf an, ob die Zonenordnung und der Zonenplan der Gemeinde Zurzach sowie deren Richtplan für das Kurgebiet sich in dem in § 103 EGZGB umschriebenen Rahmen halten».

In Anwendung dieser Grundsätze stellt das Bundesgericht fest, dass gemäss § 103 EGZGB die Bauvorschriften der aargauischen Gemeinden das Gemeindegebiet in Wohnzonen, Industriezonen und dergleichen einteilen könnten, sofern diese Einteilung aus baupolizeilichen Erwägungen erfolge. Das gelte auch für die Schaffung einer Kurzone. Hingegen sei es mit der Eigentums-garantie nicht vereinbar, in dieser Zone alle Bauten auszuschliessen, die nicht dem Bade- und Kurbetrieb dienen. Durch eine solche Vorschrift trete neben das baupolizeilich zulässige Verbot der Störung des Kurbetriebes das Gebot einer bestimmten Zwecksetzung der Landausnutzung, die nicht durch polizeiliche Zwecke gerechtfertigt werden könne, sondern eine eigentliche Planungs-massnahme darstelle, für welche die gesetzliche Grundlage fehle. Hingegen umfasse die Erschliessung neuer Baugebiete, für welche die Gemeinde gemäss § 103 EGZGB Vorschriften erlassen dürfe, alle Vorkehren, ohne die ein Baugebiet nach heutiger Auffassung nicht überbaut und besiedelt werden könne. Dazu gehöre nicht nur der Anschluss an die öffentlichen Dienste (Wasser, Elektrizität, Gas, Verkehrsbetriebe), sondern auch die Bereitstellung der erforderlichen sozialen Einrichtungen. So könne es notwendig werden, dass das Gemeinwesen im Zuge der Erschliessung eines Quartiers *neue Kirchen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude erstellen oder die mit Rücksicht auf die «Wahrung der Gesundheit» nötigen Turn-, Sport- und Spielplätze oder einen der Erholung der Bevölkerung dienenden Park anlege. Der Landbedarf dafür könne in den Bauvorschriften der Gemeinde (Bauordnung, Zonenordnung, Ueberbauungs- und Zonenpläne) durch die Aufnahme von Bauverboten und Baubeschränkungen sichergestellt werden.* Wörtlich führt das Bundesgericht aus: «Der Hinweis auf BGE 76 I 335 vermag das nicht in Frage zu stellen. Das Bundesgericht hat in jenem Entscheid erkannt, dass § 103 EGZGB der Förderung und nicht der Beschränkung der Bautätigkeit dient, weshalb ein Bauverbot für das nicht in das Baugebiet einbezogene Land unstatthaft ist. Diese Erwägung trifft hier nicht zu. Die Bereitstellung des für öffentliche Zwecke benötigten Landes dient, wie aufgezeigt, der Förderung der Bautätigkeit; die An-

lage eines Parks in einem Baugebiet lässt sich denn auch nicht der Schaffung von Landwirtschaftszonen und Grünzonen gleichsetzen. Ebenso fehlt der Hinweis auf BGE 69 I 239 ff., der die wesentlich andere Regelung des solothurnischen Rechts betrifft. Unbehelflich ist schliesslich auch der Einwand, das für öffentliche Anlagen bestimmte Land dürfe gegebenenfalls nur im Ueberbauungsplan, nicht aber im Richtplan mit einem Bauverbot belegt werden. Mit Bezug auf die Ausscheidung des Kurparks nimmt der Richtplan nach dem Gesagten den Ueberbauungsplan vorweg; er erscheint in dieser Hinsicht als ein Teil desselben. Das Bauverbot, das die Gemeinde Zurzach über das Gebiet des künftigen Kurparks verhängt hat, hält sich dergestalt im Rahmen des § 103 EGZGB und verfügt demnach über die erforderliche rechtliche Grundlage. Ob die Gemeinde das Verbot auch gestützt auf die Befugnisse habe erlassen können, die ihr im Bereich des Heimatschutzes zukommen, kann bei dieser Sachlage offen bleiben»... «Nach § 111 EGZGB ist für Eigentumsbeschränkungen, die infolge der Bauvorschriften eintreten, sowie für die Abtretung von Eigentum oder andern Rechten, die im Hinblick auf die Ausführung einzelner im Ueberbauungsplan vorgesehener Projekte notwendig wird, *Entschädigung* zu leisten. Die in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten Ausnahmen treffen, wie der Gemeinderat von Zurzach und der Regierungsrat anerkennen, mit Bezug auf das über das Kurparkgebiet verhängte Bauverbot nicht zu. Das in Art. 22 Abs. 2 Staatsverfassung enthaltene Gebot der «vorherigen» Entschädigung greift nach der Rechtsprechung nur bei der formellen Enteignung Platz. Dass die den Grundeigentümern zukommenden Entschädigungen noch nicht festgelegt und ausbezahlt worden sind, steht deshalb dem Inkrafttreten der angefochtenen Gemeindebauvorschriften nicht entgegen.»

Verkehrsgesetz und Regionalplanung

Am 4. Dezember 1960 hat das Aargauervolk das Gesetz über die Förderung konzessionierter Verkehrsunternehmen (Verkehrsgesetz) angenommen, das auf den 1. Januar 1961 in Kraft getreten ist. Es bezweckt die möglichst gute Erschliessung aller Gebiete durch geeignete Verkehrsmittel zur Bekämpfung der Landflucht und im Interesse einer gesunden Siedlungspolitik. Hinsichtlich seiner Bedeutung als Mittel einer wirksamen Regionalplanung sei auf die Ausführungen in Heft 2 1960 von «Planen und Bauen» (Seite 28) verwiesen.

Erhaltung der Reusslandschaft

Die in ein fortgeschrittenes Stadium gediehenen Projekte für die Melioration der Reussebene und den Ausbau

des Kraftwerkes Zufikon lösten im Herbst 1959 und Frühjahr 1960 verschiedene Aktionen zur Erhaltung der aargauischen Reusslandschaft aus, welche die Freihaltung des Reussunterlaufes von energiewirtschaftlicher Nutzung, die Schaffung einer Uferschutzverordnung entlang der Flusstrecke von Bremgarten bis Windisch und die Berücksichtigung der Forderungen des Naturschutzes in der Reussebene oberhalb Zufikon-Hermeschwil zum Ziele haben.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Motion im Grossen Rat entwickelte der Sprecher des Regierungsrates nachstehende Konzeption: Im Reusslauf unterhalb Bremgarten soll nach Möglichkeit auf Kraftwerkbauten verzichtet und der Schutz der Ufer sowie eine gesunde bauliche Entwicklung im Rahmen einer Regionalplanung angestrebt werden. Die Projekte für die Melioration der Reussebene und den Ausbau des Kraftwerkes Zufikon sollen im Zusammenhang mit den Forderungen des Naturschutzes kritisch überprüft und versucht werden, eine Verständigung der entgegenstehenden Interessen zu erzielen. Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat vor kurzem eine Fachkommission bestellt, der neben den zuständigen kantonalen Fachbeamten Vertreter der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energiewirtschaft angehören. Die Kommission wird ihre Arbeit unverzüglich aufnehmen.

Erhaltung der «Goldwand» in Ennetbaden

Sonnige Rebhalden sind von jeher beliebte Wohnlagen. Was Wunder deshalb, wenn am Rande dicht besiedelter Wohn- und Industriegebiete liegende Rebberge immer mehr von der Ueberbauung bedroht werden? Solche Beispiele sind in erschreckender Deutlichkeit zu finden an den sonnigen Ufern des Zürichsees, an den schönen Hängen rings um die Stadt Neuenburg, aber auch die «Goldwand» in Ennetbaden ist von der Ueberbauung ständig bedroht. Um diese als geschlossenes Rebgebiet erhalten zu können, ist sie nach Ansicht massgebender Kreise in die vom Aargauischen Bund für Naturschutz als schützenswert empfohlenen Landschaften einzureihen; denn einem planenden und gestaltenden Landschaftsschutz kommt angesichts des rapiden Bevölkerungszuwachses in der Region Baden eine überragende Bedeutung zu. Es wäre schade, wenn dieses für den Weinbau einzigartige, einen Schmuck des Kurortes bildende Gebiet der Ueberbauung anheimfiele.

Gewässerschutz

Der Grosse Rat hat den im Abwasserverband Hallwilersee zusammengeschlossenen Gemeinden Beinwil a. See,

Birrwil, Boniswil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Seengen einen ausserordentlichen Staatsbeitrag an die Abwasseranierung am Hallwilersee zugesichert. Das Projekt sieht die Sammlung der Abwasser der Ufergemeinden in zwei Hauptkanalisationssträngen entlang beiden Ufern und die Zusammenfassung in einer gemeinsamen Kläranlage unterhalb des Schlosses Hallwil vor und rechnet mit Baukosten von insgesamt 3,44 Mio Franken. Nachdem die Gemeinden ihre Kostenanteile schon früher beschlossen haben, darf mit der raschen Inangriffnahme des grossen Werkes, das die dringend notwendige Sanierung des einzigen aargauischen Sees in die Wege leiten wird, gerechnet werden.

Aussichtsturm auf dem Homberg bei Reinach

Dank Beitragszusicherungen des Bundes und des Kantons Aargau wird es möglich sein, den als trigonometrischen Hochpunkt errichteten Aussichtsturm auf dem Homberg, der stark renovationsbedürftig ist und dessen Abbruch die eidgenössische Landestopographie erzwang, zu erhalten. Die Gemeinde Reinach wird den Turm zu Eigentum übernehmen und restaurieren, wobei auch die oberste Plattform für Besucher zugänglich gemacht werden soll.

Basellandschaft

Planungsgrundlagen

Im Geschäftsjahr 1960 mussten von der kantonalen Planungsstelle 70 Gemeindeversammlungsbeschlüsse über Zonen- und Bebauungspläne, generelle oder endgültige Bau- und Strassenlinienpläne, vorsorgliche Zonenvorschriften sowie Bau- und Zonenreglemente bearbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieser hat davon 64 genehmigt, fünf teilweise und einen nicht genehmigt. Im Zusammenhang mit diesen Geschäften waren 57 Einsprachen zu behandeln. In zwei Fällen haben die Einsprecher beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. In seinem Entscheid hat das Bundesgericht die Auffassung des Regierungsrates geschützt und festgestellt, dass das sukzessive Festlegen von Bau- und Strassenlinien nur für Teilstücke einer Strasse keine Verletzung der Eigentums-garantie darstelle.

Als delikate und ziemlich umfangreiche Arbeit erwiesen sich die vielen Gutachten und Mitberichte, die zu Baugesuchen zu machen waren, welche in effektivem oder scheinbarem Widerspruch zu Zonenbestimmungen standen. In einem Falle konnte sich eine Gemeinde der Auslegung ihrer Zonenvorschriften durch den Regierungsrat be-

treffend des Dachstockausbaues nicht anschliessen. Das Verwaltungsgericht ist auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten, da der Rekurrent nichts Neues vorbringen konnte. Auch eine staatsrechtliche Beschwerde in der gleichen Sache wurde abgewiesen. Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung die Gemeinden zur staatsrechtlichen Beschwerde stets legitimiert sind, wenn ein Erlass oder Entscheid sie in gleicher Weise rechtlich trifft wie eine Privatperson. Der Gemeinde steht dagegen als Trägerin öffentlicher Gewalt das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde einzig dann zu, wenn sie die ihr gewährleistete Autonomie, ihren eigenen selbständigen Wirkungskreis gegenüber dem Staat als dem ihr übergeordneten Träger öffentlicher Gewalt verteidigen will. Das Bundesgericht hat aber im konkreten Fall festgestellt, wenn der Regierungsrat die vom Gemeinderat vertretene Auslegung der fraglichen Bauvorschriften abgelehnt und die Beschwerde abgewiesen hat, so werde die Gemeinde dadurch lediglich in ihrer Eigenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft, die jene Vorschrift erlassen hat, und damit als Trägerin öffentlicher Gewalt, also nicht wie eine Privatperson getroffen.

Gesamtüberbauungen

Die von der Planungsstelle gemachten Gesamtüberbauungsstudien konnten abgeschlossen und den Gemeinden sowie den interessierten Fachorganisationen zugestellt werden. Am 1. Juni 1960 fand im Schloss Bottmingen zusätzlich eine Presseorientierung statt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass diese Broschüre von verschiedenen Fachleuten der ganzen Schweiz verlangt worden ist. Die Planungsstelle besitzt noch einen mässigen Vorrat und die einzelnen Exemplare werden zum Selbstkostenpreis von Fr. 3.— abgegeben. Sehr erfreulich ist, dass auf Grund dieser Publikation in verschiedenen Gemeinden Gesamtüberbauungen geplant werden. Für drei Projekte konnte der Regierungsrat die öffentlichrechtlichen Planungsgrundlagen noch im letzten Jahr genehmigen. Die Prüfung dieser Projekte oder einzelner Hochhäuser in heimatgeschützerischer und städtebaulicher Hinsicht erfolgt jeweils durch die aus Fachleuten der Heimatschutz- und der Planungskommission gebildete «Subkommission für Hochhäuser und Gesamtüberbauungen».

Subventionierungen von Planungen

Die anhaltende Hochkonjunktur auf dem Bausektor mit ihren Nebenerscheinungen veranlasst immer mehr Gemeinden, eine Ortsplanung durchzuführen

oder die vorhandenen aber revisionsbedürftigen Planungsgrundlagen den heutigen Erkenntnissen im Planungswesen anzupassen, damit die bauliche Entwicklung zweckmässiger gelenkt werden kann. Aus diesem Grunde haben das Arbeitsamt und die kantonale Planungsstelle mit den zuständigen Instanzen des Bundes das Problem der Beitragsleistung des Bundes und des Kantons an die Planungsarbeiten neu überprüft, nachdem diese Angelegenheit während Jahren nahezu eingeschlafen war. Der Entwurf für einen entsprechenden Landratsbeschluss, der sich auf das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954 und die bundesrätliche Vollzugsverordnung vom 12. März 1956 stützt, konnte vom Regierungsrat bereits an den Landrat zur Weiterbehandlung überwiesen werden. Für neue Ortsplanungen, Ortsplanungsrevisionen, neue Ortskernplanungen und Gesamtüberbauungen sind bereits von 20

Gemeinden Beitragsgesuche eingegangen. Diese können erst abschliessend behandelt werden, wenn auf kantonomer Ebene die notwendigen Grundlagen für die Subventionierung vorhanden sind. Von zehn weiteren Gemeinden ist bekannt, dass sie die Absicht haben, die Ortsplanung durchzuführen bzw. ihre revisionsbedürftigen Ortsplanungen den heutigen Erkenntnissen im Planungswesen anzupassen.

Verkehrserhebungen

Auf Verlangen des Eidg. Amtes für Strassen- und Flussbau ist am 29. September 1960 im Raume Basel und Umgebung eine umfassende Verkehrserhebung durchgeführt worden. In den Verhandlungen mit den zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt konnte mit Erfolg eine Erweiterung der Erhebung auch auf unser

ganzes Kantonsgebiet durchgesetzt werden. Dank ihrem Entgegenkommen konnten in unserem Gebiet zusätzlich in die Verkehrserhebung die SBB, die Waldenburgerbahn, die Birsigtalbahn, die Post-Regiekurse, die Postautotalterkurse und die unter der Aufsicht der Post stehenden konzessionierten Unternehmungen miteinbezogen werden. In verschiedenen Gemeinden wurde auch der ruhende Verkehr am Stichtag erhoben.

Neuer Leiter der kantonalen Planungsstelle

Mit Beschluss vom 17. Januar 1961 wählte der Regierungsrat als Nachfolger von Architekt G. Schwörer Herrn *Adrian Eglin*, Architekt, zum neuen Leiter der Planungsstelle. Herr Eglin wird sein neues Amt am 1. April dieses Jahres antreten.

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Schneider, Wolf: Ueberall ist Babylon. Die Stadt als Schicksal des Menschen von Ur bis Utopia. Düsseldorf 1960. Econ-Verlag, 472 Seiten, zahlreiche Photos und Karten. Leinen Fr. 21.80.

«Die Erde steht im Zeichen galoppierender Verstädterung». Da ist es sicher Zeit, sich zu fragen, wie es dazu kam und wozu es führen wird, zumal Weltgeschichte — bisher — wesentlich Stadtgeschichte war. Der Journalist W. Schneider wagte, diese städtische Weltgeschichte für einen weiteren Leserkreis zu schreiben, und es ist ihm zweifellos ein faszinierendes Gemälde gelungen. Das Heimatmilieu Berlin und zahlreiche Reisen lieferten ihm hiezu die lebendige Dokumentation, die er zu einer ebenso lebensvollen wie mahnenden Symbolik der «Stadt als Schicksal des Menschen» gestaltete. Mit Recht wählte er dafür Babylon, den Inbegriff von «Kultur und Verderbtheit, Hochmut und Geld, Tempel des Glaubens und hektischen Vergnügens, Glanz und Morast» zum Leitbild, denn er hätte sicher kein treffenderes anderes finden können. Der besondere Vorzug seiner Darstellung ist, dass sie die Geschichte der Stadt an hervorragenden Beispielen: Ur, Babel, Troja, Athen, Rom, Byzanz, Paris, London, Petersburg, Berlin, New York und zahlreichen anderen erzählt. Der Nachdruck liegt dabei nicht etwa auf der Architektur, sondern auf dem städtischen *Leben*, das auch allein das Wesen dieser Organismen und damit ihrer Bauformen verstehen lässt. So verfolgen wir die Geschichte der Städte von ihrer Geburt «aus

dem Schlamm des Euphrat über die grossen, herrlichen, kranken Metropolen von einst bis zum Industriestadthafen von heute und der hoffentlich schöneren Stadt von morgen...», weil (diese Geschichte die unserigen sind) mit wachsender Spannung, hören den Architekten, aber ebenso den Dichter und Kulturphilosophen sich über den Sinn der Stadtentwicklung aussprechen und gelangen schliesslich durchaus folgerichtig zur Bilanz — die jedem Städteforscher, -planer und -gestalter selbstverständlich ist — dass der Stadt auch in Zukunft — «als Mutter der Kultur, Geburtsstätte der Freiheit und des Rechts» — Fortentwicklung sicher ist, wenn ihr auch noch gewaltige Aufgaben harren. In der Fülle der Städteliteratur beansprucht das würdig ausgestattete Werk zweifellos einen selbständigen Platz, weil es unternimmt, trotz aller Vorbehalte und Kritiken in ein beherztes Ja zur grossen Stadt zu münden. *H. S.*

Deutscher Planungsatlas, Bd. IV, *Hessen*. Herausgegeben von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, in Verbindung mit dem Hessischen Minister des Innern - Landesplanung - Wiesbaden. Bremen-Horn: Walter-Dorn-Verlag, 1960. Leinen DM 210.—

Der vierte Band des elfbändigen Planungsatlaswerkes der Deutschen Bundesrepublik ist dem Lande Hessen gewidmet, jenem Teil Mitteldeutschlands, der sich vom Rhein-Maingebiet bis zum obern Wesertal erstreckt. Es sei voraus-

geschickt, dass dieser Atlas nicht Planung an sich darstellt, sondern *Planungsgrundlagen* kartographisch erfassen will. Der Band repräsentiert ein ausgedehntes Inventar der aktuellen Natur- und Kulturlandschaft Hessens; in den sieben Abschnitten des Kartenteils werden Verbreitung und Intensität einer Vielzahl planungswichtiger Elemente aus allen Sphären der Landschaft festgehalten, wobei die Kapitel «Land- und Forstwirtschaft» und «Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr» zahlenmässig am meisten Kartenseiten beanspruchen.

Die grosse Mehrzahl der Karten ist in einem einheitlichen Masstab, 1:600 000, gehalten, was Vergleiche des Inhalts verschiedener Karten erleichtert. Die kartographische Darstellung darf, im gesamten gesehen, als sehr gelungen bezeichnet werden. Mit wenigen Ausnahmen basieren die Karten auf Erhebungen der 1950er Jahre, doch wäre vielleicht eine vermehrte Darstellung früherer Zustände wertvoll gewesen, könnte doch eine grössere Berücksichtigung des genetischen Aspekts möglicherweise für die Planung wichtige Entwicklungstendenzen (z. B. in der Bevölkerung oder in der Wirtschaftsstruktur) aufzeigen.

Mit Hinblick auf die Gesamtqualität der bisher erschienenen Bände des grossen Atlaswerkes darf füglich festgehalten werden, dass hier ein vorbildliches Standardwerk der geographischen Analyse eines Landes im Entstehen begriffen ist, das die Beachtung aller Geographen, Planer und zuständigen Behörden — auch in unserem Lande! — verdient.

Jörg Roth-Kim